



SITZUNGSVORLAGE
B 2009/010/0934

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
ServiceDienst Rechtsangelegenheiten	02.11.2009	

Jakob Schmid

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Rat	07.12.2009

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag:

§ 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oelde wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Mitglieder der Ausschüsse können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).“

§ 27 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oelde wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Ratsmitglieder können an nicht öffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Für sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie deren Stellvertreter gilt dies entsprechend, soweit ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 58 Abs. 1 GO).“

Sachverhalt:

Nach § 58 Gemeindeordnung NRW (GO) dürfen sachkundige Bürger an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Die bisherige Fassung der Geschäftsordnung sah diese Einschränkung nicht vor und stand insofern im Widerspruch zur Gemeindeordnung als höherrangigem Recht.

Eine ähnliche Klarstellung ist erforderlich hinsichtlich der Teilnahme von Ratsmitgliedern an Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind. § 58 GO gewährt ihnen das Recht, an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen. Die gesetzlich vorgesehene Einschränkung „als Zuhörer“ fehlt in der Geschäftsordnung.

In der Praxis wurde mit Rücksicht auf die Gemeindeordnung bereits so verfahren, wie es der Beschlussvorschlag nun vorsieht.

Die bisherige Fassung und der Beschlussvorschlag sind zur besseren Übersichtlichkeit in der Anlage gegenübergestellt.

Anlage(n)

Gegenüberstellung der bisherigen Fassung und des Beschlussvorschlags.